

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 077-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0366

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 860/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Suchtmittelfreie Pausenplätze und Schulhausareale

Der Suchtmittelkonsum von Schulkindern ist in unserem Kanton alarmierend. Immer jüngere Kinder trinken regelmässig alkoholische Getränke, rauchen und/oder kiffen.

Eltern beklagen die Tatsache, dass ihre Kinder nach der Schule, teilweise in den Pausen oder in der schulfreien Zeit auf dem Schulhausareal ungehindert mit Suchtmitteln experimentieren können. Dies mit zum Teil traurigen Folgen, wie Lernstörungen, Aggressionen, Gewalt und Littering im öffentlichen Raum.

Deshalb müssen Massnahmen ergriffen werden, um unsere Kinder zu schützen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben verschiedene Gemeinden im Kanton Graubünden, zum Beispiel Samedan, suchtmittelfreie Areale bei Volksschulen, Berufsschulen, Kindergärten und Mehrzweckhallen geschaffen und diese mit Tafeln mit Bildern einer durchgekreuzten Flasche und Zigarette gekennzeichnet. Gleichzeitig wurde eine Ordnungsbussenverordnung geschaffen, die sich auf das kantonale Polizeigesetz stützt. So wird bei Konsum von Nikotin, Alkohol und/oder illegalen Drogen in den gekennzeichneten suchtmittelfreien Zonen eine Busse von 100 Franken erhoben. Nach Aussagen von Bürgerinnen und Bürgern und Behörden konnten mit diesen Massnahmen der Suchtmittelkonsum von Kindern und Jugendlichen eingedämmt und der Jugendschutz gestärkt werden. Bei Anlässen sind jedoch die Gemeinden befugt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wäre der Regierungsrat bereit, mit geeigneten Massnahmen analog der Gemeinden im Kanton Graubünden den Suchtmittelkonsum auf dem Areal von Volksschulen, Berufsschulen, Kindergärten und Mehrzweckhallen zu unterbinden?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, einen entsprechenden Artikel ins neue Polizeigesetz aufzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

Suchtmittelfreie Schulen sind auch aus Sicht des Regierungsrates im Rahmen der Gesundheitsprävention wichtig. Im Hinblick auf die besondere Vorbild- und Erziehungsfunktion der Bildungsinstitutionen ist das Anliegen der Interpellantin ernst zu nehmen.

Bezüglich (illegaler) Betäubungsmittel wie beispielsweise Cannabis ist die Rechtslage bereits heute klar durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt. Eine Konsumation ist in jedem Fall verboten. Es erübrigt sich in diesem Bereich eine weitergehende Normierung.

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht im Sinne der Interpellation in Bezug auf legale Suchtmittel, in erster Linie Alkohol und Tabak. Aktuell finden sich Bestimmungen mit Blick auf den Jugendschutz in mehreren kantonalen Gesetzen – erwähnt seien insbesondere das Volksschulgesetz oder Gesetz über Handel und Gewerbe. Das Bundesgesetz über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) regelt zudem den Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche. Der Konsum von Tabak und Alkohol durch Minderjährige bzw. die Örtlichkeit für den Konsum sind nicht geregelt.

Der Kanton Bern gehört zu den Schweizer Kantonen, in welchen Schulgebäude grundsätzlich rauchfrei sind (Art. 48 Abs. 5 Volksschulgesetz, VSG; BSG 432.210). Zum Alkoholkonsum kennt der Kanton Bern keine derartigen gesetzlichen Vorgaben, ausser dies wäre, gleich wie das Rauchverbot, bereits im Hausrecht geregelt. Das Hausrecht über die Schulanlagen wird durch die Gemeinden ausgeübt. Die Gemeinde beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung (Art. 9, Abs. 1 Volksschulverordnung, VSV; BSG 432.211.1). Bereits in zahlreichen Gemeinden gilt ein Rauchverbot für das gesamte Schulareal – inklusive Aussenbereiche.

Im Kanton Graubünden wurde das Rauchverbot auf das Schulareal ausgeweitet und entsprechend in Art. 15a Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden aufgenommen. Demnach ist das Rauchen im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche verboten. Dieses Verbot kann von Gemeinden in Ausnahmefällen unter konkreten Umständen aufgehoben werden. Übertretungen des Rauchverbotes können mit einer Ordnungsbusse von 50 Franken geahndet werden. Die Stadt Chur verfügt über eine entsprechende Bestimmung im städtischen Polizeierlass, welche suchtmittelfreie Zonen vorsieht.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, wenn nebst den Schulgebäuden auch die Aussenbereiche suchtmittelfrei sind. Bisher liegt die Verantwortung für allfällige Verbote im Bereich der Schulareale bei den Gemeinden. Für die Schulgebäude und Aussenbereiche der kantonalen Berufs- und Mittelschulen existieren keine Verbote. Die Hausordnungen der Berufs- und Mittelschulen kennen jedoch ebenfalls Regelungen im Umgang mit Suchtmitteln in Schulgebäuden

und Aussenbereichen. Da die Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen mehrheitlich junge Erwachsene sind, wird ebenfalls der Suchtprävention und Gesundheitsförderung ein grosses Gewicht beigemessen. Würde auf kantonaler Ebene ein Verbot erlassen, müssten unter anderem auch Ausnahmen berücksichtigt werden: Beispielsweise wenn Schulgebäude ausserhalb der Schulzeit für ausserschulische Veranstaltungen verwendet werden.

Anzumerken ist ferner, dass teilweise Schulareale sehr weitläufig sind und auch Quartiertreffpunkte umfassen können. Bei einer gesamtkantonalen Lösung über alle Schulen und Aussenareale besteht das Risiko, dass durch eine Verdrängung der Jugendlichen in benachbarte Gebiete neue Probleme wie «Szenenbildung» entstehen können. Dieses Risiko müsste bei weiteren Überlegungen miteinbezogen werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Erziehung von Kindern und somit auch die Aufklärung im Zusammenhang mit Suchtmitteln grundsätzlich in der Hauptverantwortung der Eltern liegen. Verbote und repressive Massnahmen können dazu beitragen, gewisse Wirkung zu erzielen. Daneben muss jedoch auch mit Prävention gearbeitet werden. Dieses Vorgehen ist im ganzen Bereich der Suchtmittel zentral. So leistet beispielsweise die Stiftung Berner Gesundheit durch Info- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungen und Schulungshilfen einen wichtigen Beitrag zur Suchtmittelprävention. Auch die Prävention der Kantonspolizei Bern macht mit ihren Modulen, Schulungen und Beratungen auf die Gefahren des Suchtmittelkonsums aufmerksam. Schliesslich darf der polizeiliche Kontrollaufwand für die Durchsetzung allfälliger suchtmittelfreier Zonen nicht unterschätzt werden.

Zu Frage 2:

Das Polizeigesetz des Kantons Bern regelt das polizeiliche Handeln im Kanton. Es stellt daher nicht die geeignete Grundlage für einen entsprechenden Artikel dar. Mit Blick auf die bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen bietet sich höchstens eine Erweiterung z.B. des Volksschulgesetzes an, wobei gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für eine Sanktionierung zu schaffen wäre. Aufgrund der bereits bestehenden Regelungen ist der Regierungsrat jedoch der Auffassung, dass weder im Polizeigesetz noch im Volksschulgesetz Änderungen angezeigt sind.

An den Grossen Rat